

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 94 (1968)
Heft: 50

Illustration: Die Presse zitiert den Nebelspalter [...]
Autor: Haitzinger, Horst

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Kuriosum zu Straßburg

Eigenbericht unseres Korrespondenten beim Europarat

Straßburg, 10. Dez. 1968. – Heute ist hier der «Tag der Menschenrechte» feierlich begangen worden. Jener Tag zur Erinnerung an den 10. Dezember 1948, als die Generalversammlung der UNO in Paris die Universale Erklärung der Menschenrechte genehmigte.

Seltsames geschah hier zu diesem Anlaß. Am Portal des Europarat-Hauptsitzes erschien ein sonderbares Wesen ländlich-sennischer Abstammung. Auf dem Kopf trug es ein Käppi, bewappnet mit einem weißen Kreuz auf rotem Grund. In der einen Hand hielt es ein blaßgrünes Büchlein mit dem gleichen Kennzeichen.

Das Kuriosum, das sich offensichtlich an den Festlichkeiten des Tages zu beteiligen gedachte, stach zwar von den übrigen Anwesenden deutlich ab, schien jedoch eines gesunden Selbstbewußtseins nicht zu ermangeln. Sein merkwürdiger Gang schien es keineswegs zu behindern. Man hatte den Eindruck, es gehe auf zwei verschiedenartigen Beinen. Bei näherem Zusehen konnte man an den Hosenbeinen zwei Aufschriften entdecken: auf dem einen stand «IKRK», auf dem andern «Bührle». Leider war es bis heute nicht möglich, die Bedeutung dieser Zeichen zu erklären. Die Geweise neigte zur Breitspurigkeit.

Mit einer Stimme, die an spätmittelalterlichen Alpengesang erinnerte, begehrte das Kuriosum beim Portier Einlaß in den Saal der Menschenrechtskonvention, wo gerade die Festgemeinde versammelt war. Der Portier lehnte ab, worauf es den Generalsekretär verlangte. Dieser erschien, und die Erscheinung las ihm, sozusagen als Ausweis, einige Sätze aus dem blaßgrünen Büchlein vor. Die Umstehenden konnten nicht hören, was die Alpenstimme rezitierte, sie stellten nur fest, daß der Generalsekretär in unbändiges Gelächter ausbrach. In ein unfines, unfestliches Gelächter.

Das Kuriosum, seinerseits zornig, ließ jetzt eine Art Schlachtruf ertönen, indem es die drei Worte «Neutralität, Solidarität, Humanität!» von sich schleuderte.

Die Journalisten waren nähergerückt, und die Photographen rich-

teten die Kameras auf die beiden sonderbaren Buchstabenfolgen «IKRK» und «Bührle». Als die Apparate eben klick machten, schrie das Käppiwesen nochmals: «Neutralität, Solidarität, Humanität!»

Der Generalsekretär, der sich von der Lacherschütterung ziemlich erholt hatte, redete nun bruchstückweise in Buchstaben Ziffern und Stichwörtern, die, wie es den Eindruck machte, nur von dem Kuriosum mit dem blaßgrünen Büchlein verstanden werden konnten. Die Journalisten notierten ahnungslos: BV Art. 51, 52 Kloster- und Jesuitenartikel. Administrative Versorgung; Kriegsdienstverweigerer.

Während ihre Griffel die Blätter beschrieben, erschallte wieder das trotzig «Neutralität, Solidarität, Humanität!»

Die Zeitungsschreiber schrieben weiter: Frauenstimm- und wahlrecht, gleiche Leistung – gleicher Lohn ...

Das Wesen mit dem blaßgrünen Büchlein hielt dem Generalsekretär nochmals die Schrift entgegen. Deutlich sah man jetzt, daß der Finger des Besuchers auf einige Stellen wies, die mit einem Kreuz versehen waren. Aber der Generalsekretär ließ wieder sein Gelächter erdröhnen, worauf das sonderliche

Wesen mit dem Käppi das Portal verließ. Bald war es in den Weiten des Parks verschwunden, für die sonst in Schlichen und Ränken geübten Reporter unauffindbar. Mir allerdings gelang es, das Männchen aufzuspüren. Es schlummerte, das Kinn brustwärts geneigt, auf einem Bänklein, das blaßgrüne Büchlein mit dem Titel «Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft» aufgeschlagen über den IKRK- und Bührle-Beinen. Da konnte ich die angekreuzten Stellen lesen, die das schallende Gelächter des Generalsekretärs ausgelöst haben mußten. Es hieß da z.B.: Art. 43 Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ... Anteil nehmen. Oder: Art. 4 Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Als Korrespondent dieser Zeitschrift bezeuge ich unter Anrufung meiner journalistischen Ehre, daß ich am Tag zur Feier der Menschenrechte das obgenannte spukige Wesen wirklich und wahrhaftig und mit eigenen Augen gesehen habe.

Schluß des Eigenberichts.

Die Presse zitiert den Nebelspalter

POLITIKEN

Kopenhagen



Pressecensur i Tjekkosllovakiet

...der står mellem linjerne, at i fremtiden må der heller ikke stå noget mellem linjerne (Nebelspalter)

An unsere Leser!



Aus technischen Gründen sehen wir uns gezwungen, die beiden nächsten Nummern zusammenzulegen.

Am 19. Dezember 1968 erscheint der Nebelspalter als reichhaltige Doppelnummer 51/52.

Am Montag, den 30. Dezember 1968 wird unsere Neujahrsnummer 1969

spediert, so daß sie noch vor Jahresende in Ihren Besitz kommt.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Nebelspalter-Verlag